



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 112-2026
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.342

Eingereicht am: 01.06.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2026

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Öffentlichkeitsfahndung vom März 2026

Im Rahmen einer Kundgebung am 11. Oktober 2025 in der Stadt Bern leitete die Staatsanwaltschaft eine umfassende Strafuntersuchung ein, da es zu Sachbeschädigungen und Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen war. Mitte März kündigte die Staatsanwaltschaft eine Öffentlichkeitsfahndung an und publizierte zunächst verpixelte Bilder, später unverpixelte Bilder von 32 gesuchten Personen, für die die Unschuldsvermutung gilt. Der Hälfte von ihnen wird Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Körperverletzung oder Sachbeschädigung vorgeworfen, die andere Hälfte wird wegen Landfriedensbruch gesucht. Das heisst, ihnen kann individuell keine Gewalt oder Sachbeschädigung nachgewiesen werden. Gemäss Kantonspolizei ist das die grösste Öffentlichkeitsfahndung aller Zeiten.

Die Publikation von Fahndungsfotos im Internet ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte, nämlich die Achtung des Privatlebens bzw. der Privatsphäre, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf persönliche Freiheit. Solche Eingriffe müssen über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein.

Bei der vorliegenden Öffentlichkeitsfahndung wurde von Medien verschiedentlich dokumentiert, dass die veröffentlichten Fotos sofort durch Rechtsextreme verwendet wurden, sie suchten die Personen mit einer Gesichtssuchmaschine und aktivierten ihr rechtsextremes Online-Netzwerk. In den sozialen Medien lassen sich die unappetitlichen Drohungen und Hassbotschaften rechter und rechtsextremer User nachzeichnen. Zu was diese rechtsextremen Netzwerke fähig sind, lässt sich in verschiedenen Medien nachlesen.

Besonders auch vor diesem Hintergrund stellt sich bei der vorliegenden Öffentlichkeitsfahndung die Frage, ob das wirklich verhältnismässig war. Darüber hinaus stehen verschiedene rechtliche Fragen im Raum, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die rechtliche Grundlage, auf die

sich die Staatsanwalt bezieht, 15 Jahre alt und relativ offen formuliert ist. Gerade wenn es um so massive technologische Veränderungen geht, stellt sich die Frage, ob das Legalitätsprinzip eingehalten ist.

Die Informationen in diesem Vorstoss basieren auf folgenden Quellen:

- <https://www.republik.ch/2026/04/03/rechtsextreme-hilfs-sheriffs>
- <https://www.woz.ch/2616/repression/steilpass-fuer-rechtsaussen!/MD6F2J2N4BW6>
- <https://www.srf.ch/news/schweiz/pro-palaestina-demo-unverpixelte-bilder-von-berner-demo-hat-es-so-noch-nie-gegeben>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Öffentlichkeitsfahndung vom 20. März 2026 eingeleitet? Wurde dabei auf die «Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) zur Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen» abgestützt? Wie schätzt der Regierungsrat die rechtliche Relevanz dieser Empfehlung ein?
2. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass die veröffentlichten Bilder durch Rechtsextreme verwendet werden und damit allfällige Drohungen oder andere Straftaten gegen die gesuchten Personen gefördert werden?
3. Welche Delikte wurden in früheren Öffentlichkeitsfahndungen den Gesuchten vorgeworfen? Ist es – auch im interkantonalen Vergleich – üblich, Personen per Öffentlichkeitsfahndung zu suchen, denen Landfriedensbruch oder Sachbeschädigung vorgeworfen wird?
4. Wie steht der Regierungsrat zum Vorwurf, das Mittel der Öffentlichkeitsfahndung würde, angesichts der gravierenden Nachteile, die die gesuchten Personen aufgrund des technologischen Fortschritts gewärtigen, aber auch angesichts der vergleichsweise milden Schwere der ihnen vorgeworfenen Delikte, dem Gebot der Verhältnismässigkeit widersprechen?
5. Wie steht der Regierungsrat zum Vorwurf, dass die so durchgeführte Öffentlichkeitsfahndung die Unschuldsvermutung massiv in Frage stellt?
6. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass durch die Öffentlichkeitsfahndung eine persistente Vorverurteilung stattfindet?

Begründung der Dringlichkeit: Die Öffentlichkeitsfahndung ist im März 2026 erfolgt. Damit die Überlegungen und Einschätzungen des Regierungsrates, die mit dem vorliegenden Vorstoss erfragt werden, in die Evaluation einfließen können, braucht es eine dringliche Behandlung.

Verteiler

– Grosser Rat